

Gebührenordnung

für die Schulkindbetreuung an der Mannabergschule Rauenberg, der Brunnenbergschule Malschenberg und der Schloßbergschule Rotenberg

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Rauenberg betreibt die Verlässliche Grundschule, die flexible Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung an der Mannabergschule Rauenberg (Grundschule), der Brunnenbergschule Malschenberg (offene Ganztagesgrundschule) und der Schloßbergschule Rotenberg (Grundschule) als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des kommenden Jahres.

(3) Die Betreuung findet für die Verlässliche Grundschule und die flexible Nachmittagsbetreuung lediglich an Schultagen statt; an schulfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertagen und den Ferientagen der jeweiligen Schule) findet somit keine Betreuung statt.

(4) Die Ferienbetreuung wird wie folgt zentral an der Mannabergschule Rauenberg angeboten:

2 Wochen Osterferien, 2 Wochen Pfingstferien, die Woche erste, zweite und sechste Ferienwoche der Sommerferien, 1 Woche Herbstferien. Zusätzlich wird die erste Schulwoche ausschließlich für die Schulanfänger angeboten.

(5) Die jeweilige Betreuung wird nur durchgeführt, falls sich durchgehend mindestens 10 Kinder verbindlich angemeldet haben. Über Ausnahmen kann der Gemeinderat im Einzelfall entscheiden.

§ 2

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Dieser hat die Erforderlichkeit der außerschulischen Betreuung bei Bedarf und nach Aufforderung entsprechend nachzuweisen (Arbeitgeberbescheinigung etc.).

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die die Schule verlassen, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Schule unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. den §§ 4, 5 und 6 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist die Art der Betreuung, der Umfang der Betreuungszeit sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben und mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind ab dem 16. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze nach den §§ 4, 5 und 6 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe für die Verlässliche Grundschule

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Betreuungszeiten sind festgelegt

1. an der Mannabergschule Rauenberg
Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 08:35 Uhr und
Montag bis Freitag von 12:15 Uhr bis 13:30 Uhr
2. an der Brunnenbergschule Malschenberg
Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 08:35 Uhr
3. an der Schloßbergschule Rotenberg
Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 08:35 Uhr und
Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr

(3) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen

- | | |
|------------------------------|---------------|
| 1. Mannabergschule Rauenberg | |
| 1-Kind-Familien | 60,00 €/Monat |
| 2-Kind-Familien | 52,00 €/Monat |
| 3-Kind-Familien | 42,00 €/Monat |
| 4- und Mehrkind-Familien | 29,00 €/Monat |

2. Brunnenbergschule Malschenberg	
1-Kind-Familien	36,00 €/Monat
2-Kind-Familien	31,00 €/Monat
3-Kind-Familien	25,00 €/Monat
4- und Mehrkind-Familien	17,00 €/Monat
3. Schloßbergschule Rotenberg	
1-Kind-Familien	60,00 €/Monat
2-Kind-Familien	52,00 €/Monat
3-Kind-Familien	42,00 €/Monat
4- und Mehrkind-Familien	29,00 €/Monat

§ 5

Gebührenhöhe für die flexible Nachmittagsbetreuung

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Betreuungszeiten sind festgelegt

1. an der Mannabergschule Rauenberg
Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
2. an der Brunnenbergschule Malschenberg
Montag bis Donnerstag von 15:10 Uhr bis 17:00 Uhr - ausschließlich für Kinder der Ganztagesesschule
Freitag von 12:10 – 14:00 Uhr - ausschließlich für Kinder der Ganztagesesschule
3. an der Schloßbergschule Rotenberg
Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

(3) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen

1. Mannabergschule Rauenberg

1-Kind-Familien	20,00 €/Wochentag pro Monat
2-Kind-Familien	15,00 €/Wochentag pro Monat
3-Kind-Familien	12,00 €/Wochentag pro Monat
4- und Mehrkind-Familien	9,00 €/Wochentag pro Monat
2. Brunnenbergschule Malschenberg

1-Kind-Familien	22,00 €/Wochentag pro Monat
2-Kind-Familien	17,00 €/Wochentag pro Monat
3-Kind-Familien	14,00 €/Wochentag pro Monat
4- und Mehrkind-Familien	11,00 €/Wochentag pro Monat
3. Schloßbergschule Rotenberg

1-Kind-Familien	20,00 €/Wochentag pro Monat
2-Kind-Familien	15,00 €/Wochentag pro Monat

3-Kind-Familien	12,00 €/Wochentag pro Monat
4- und Mehrkind-Familien	9,00 €/Wochentag pro Monat

§ 6

Gebührenhöhe für die Ferienbetreuung

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Betreuungszeiten werden festgelegt auf täglich 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr. Die Möglichkeit eines warmen Mittagessens ist hier **nicht** gegeben.

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen

1-Kind-Familien	20,00 €/Betreuungstag
2-Kind-Familien	15,00 €/Betreuungstag
3-Kind-Familien	12,00 €/Betreuungstag
4- und Mehrkind-Familien	9,00 €/Betreuungstag

(3) Zusätzlich werden Betreuungszeiten festgelegt auf täglich 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Die Möglichkeit eines warmen Mittagessens ist hier mit Direktabrechnung an den von der Stadt beauftragten Caterer gegeben.

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen (incl. Mittagessen)

1-Kind-Familien	28,00 €/Betreuungstag
2-Kind-Familien	22,00 €/Betreuungstag
3-Kind-Familien	18,00 €/Betreuungstag
4- und Mehrkind-Familien	14,00 €/Betreuungstag

§ 7

Kostensatz für Mittagessen

Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen warme Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach den §§ 4, 5, und 6 ein Kostensatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Essenslieferung erhoben. Sollte eine Direktabrechnung zwischen dem jeweiligen Essenslieferanten und den Eltern nicht möglich sein, wird eine monatliche Abschlagszahlung festgesetzt. Bei rechtzeitiger Abmeldung des Kindes erfolgt nach Ablauf des Schuljahres eine Kostenerstattung in Höhe der ersparten Essenskosten. Der Zeitpunkt, der für die rechtzeitige Abmeldung maßgebend ist, wird vom Bürgermeister nach Absprache mit den Essenslieferanten festgesetzt.

§ 8 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 9 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Rauenberg, den 22. März 2017

Peter Seithel

Bürgermeister